



Römisches Privatrecht

Einheit 11:

Nutzniessung (*usus fructus*)

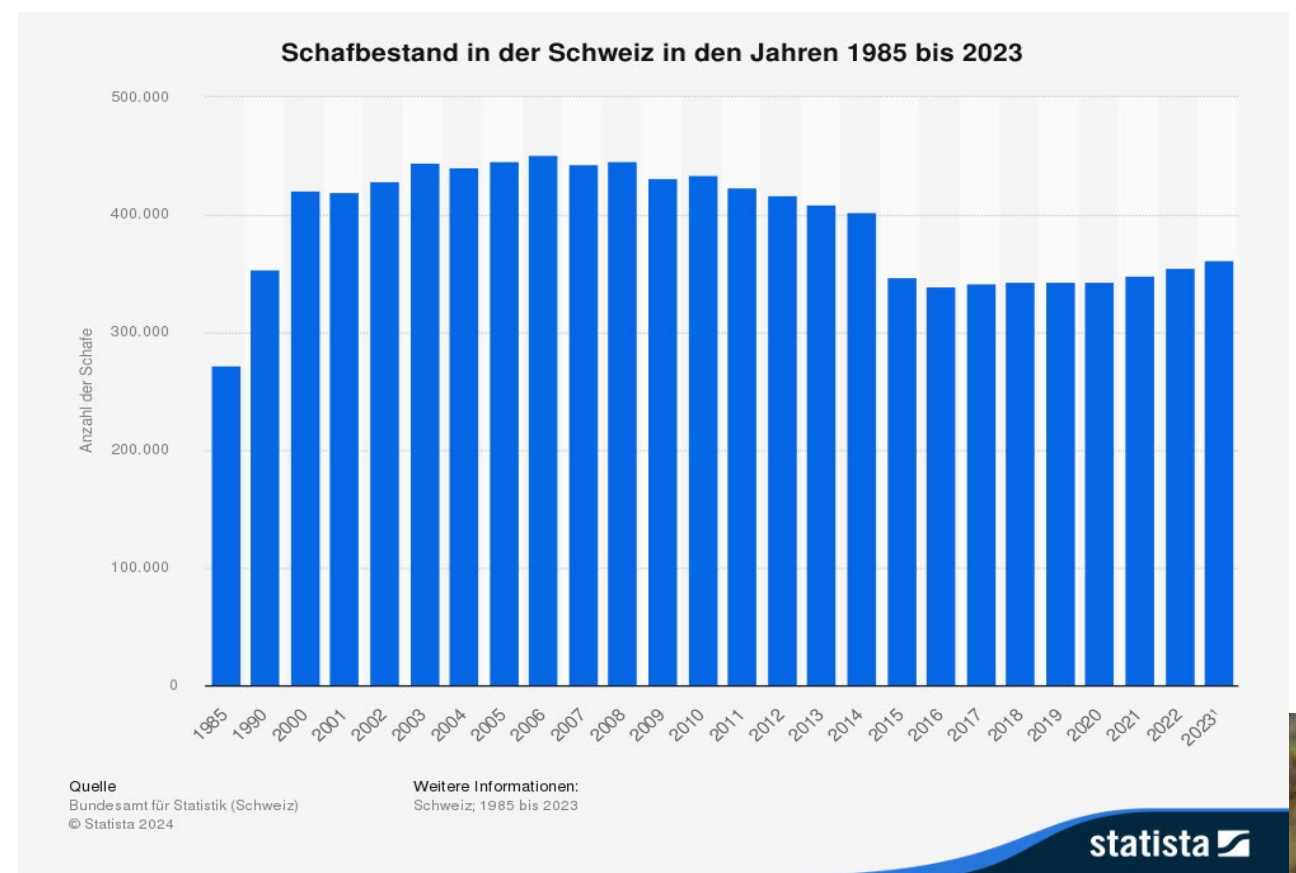
Dr. Jörg Domisch

28. November 2024

Quellen:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/305345/umfrage/schafbestand-in-der-schweiz/>

<https://fototapetenwelt.de/produkt/fototapeten-schafherde/>



Hinweis

- Evaluation der Veranstaltung läuft vom 25. November bis zum 8. Dezember 2024
- Link zur Veranstaltung müsste an Personen, die die Veranstaltung gebucht haben, per Mail übermittelt

worden sein: <https://www.uzh.ch/qmsl/de/L9WEU>



Ablauf Einheit 11

I. Beispielfälle zur *actio Publiciana*

II. Einführung zur Nutzniessung

III. Bestellung und Erlöschen

IV. Befugnisse und Pflichten

V. Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen

I. Beispielfälle zur *actio Publiciana*

Beispielfall 2:

A verkauft und übergibt eine Kuh an B. Die Kuh gehört zum Veräußerungszeitpunkt dem A. Die Kuh entläuft drei Monate später bei B und kehrt auf die Weide des A zurück.

Kann B von A die Kuh herausverlangen?

I. Beispielfälle zur *actio Publiciana*

Beispielfall 3:

A verkauft und übergibt ein Schaf an B. Das Schaf gehört zum Veräußerungszeitpunkt dem A. Das Schaf entläuft drei Monate später aus dem Stall des B und läuft auf die Weide des C. C ist davon überzeugt, das Schaf gehöre ihm. Ein solches Schaf sei ihm vor längerer Zeit entlaufen. B sorgt sich, dass er nicht in der Lage sein wird, vor Gericht zu beweisen, dass er Eigentümer des Schafs geworden ist.

Kann B von C das Schaf herausverlangen?

II. Einführung zur Nutzniessung

Nutzniessung (*usus fructus*)

- persönliche Dienstbarkeit an beweglichen oder unbeweglichen Sachen
 - d.h. dingliches Recht an einer Sache, die einem anderen gehört
 - Befugnis des Berechtigten gegenüber jeweiligem Eigentümer
 - Schutz des Berechtigten gegenüber jeglichem Dritten

II. Einführung zur Nutzniessung

Nutzniessung (*usus fructus*)

wesentliche Merkmale

- Befugnis des Nutzniessers zum Gebrauch der Sache (*uti*) und zur Fruchtziehung aus der Sache (*frui*)

Rn. 191: **D. 7.1.1 Paulus im 3. Buch zu Vitellius**

Die Nutzniessung ist das Recht, fremde Sachen zu gebrauchen und zu nutzen, und zwar unter Erhaltung ihrer Substanz.

II. Einführung zur Nutzniessung

Nutzniessung (*usus fructus*)

Höchstpersönlichkeit

- Untergang mit dem Tod des Berechtigten
- keine Übertragung auf andere Berechtigte möglich

II. Einführung zur Nutzniessung

Rechtsschutz

vindicatio ususfructus (Nutzniessungsklage); auch Bezeichnung als *actio confessoria* (Anerkennungsklage)

Herausverlangen der Sache vom Besitzer

Rn. 189: *Vindicatio ususfructus* [Lenel, EP³ § 72]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass zugunsten des Klägers das Recht besteht, das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, zu benutzen und dessen Früchte zu ziehen, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

II. Einführung zur Nutzniessung

Rechtsschutz

actio negatoria (negatorische Klage)

Herausverlangen der Sache und Früchte durch Eigentümer, Bestreiten der Nutzniessung

Rn. 190: *Actio negatoria* beim *ususfructus* [Lenel, EP³ § 72]

Wenn es sich erweist, dass der Beklagte kein Recht hat, gegen den Willen des Klägers das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, zu benutzen und dessen Früchte zu ziehen, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann Richter verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

II. Einführung zur Nutzniessung

Rechtsschutz

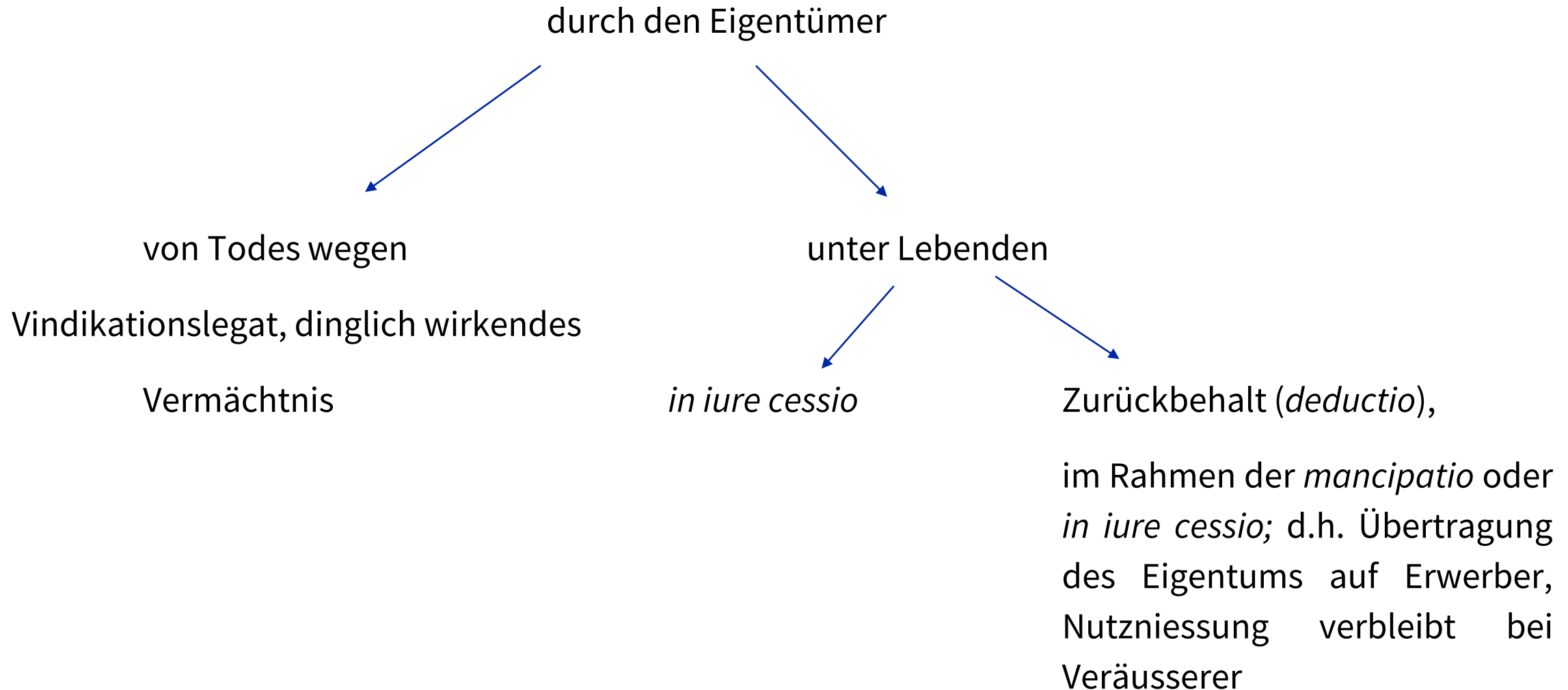
Schutz durch Interdikte?

Der Nutzniesser ist kein Besitzer, sondern blosser Detentor.

[Schutz der Ausübung der Nutzniessung durch spezifische Interdikte]

III. Bestellung und Erlöschen

Bestellung einer Nutzniessung



III. Bestellung und Erlöschen

Erlöschen einer Nutzniessung, vgl. Rn. 186

- mit dem Tod des Berechtigten, Rn. 184
- Konsolidation: Zusammenfallen von Eigentum und Nutzniessung in derselben Person, Rn. 185
- Untergang der Sache
- Nichtgebrauch, Rn. 187

III. Bestellung und Erlöschen

Erlöschen einer Nutzniessung, vgl. Rn. 186

- mit dem Tod des Berechtigten, Rn. 184
- Konsolidation: Zusammenfallen von Eigentum und Nutzniessung in derselben Person, Rn. 185
- Untergang der Sache
- Nichtgebrauch, Rn. 187



Elastizität des Eigentums, Eigentum mit Erlöschen der Nutzniessung wieder unbeschränkt

III. Bestellung und Erlöschen

Erlöschen durch Konsolidation

Rn. 185: **Gai. Inst. 2, 30**

Wenn es der Nutzniesser selbst ist, der dem Inhaber des Eigentumsrechts die Nutzniessung vor Gericht abtritt, so bewirkt er, dass sie bei ihm unter- und [wieder] in dessen Eigentum aufgeht; wenn er es aber einem anderen die Nutzniessung vor Gericht abtritt, behält er trotzdem sein Recht, denn nach herrschender Ansicht wird durch eine solche Abtretung keine Rechtswirkung erzielt.

III. Bestellung und Erlöschen

Erlöschen durch Nichtgebrauch

Rn. 187: **Paul. Sent. 3.6.30**

Durch Nichtausübung (*non usus*) geht die Nutzniessung verloren, wenn der Nutzniesser den Besitz eines Grundstücks während zweier Jahre, oder den einer beweglichen Sache während eines Jahres nicht ausübt.

III. Bestellung und Erlöschen

Erlöschen bei Körperschaft als Nutzniesserin

Rn. 188: D. 7.1.56 Gaius im 17. Buch zum Provinziedikt

Es war eine Streitfrage, ob einer Stadtgemeinde die Klage wegen einer Nutzniessung gegeben werden solle; denn ersichtlich bestand die Gefahr, dass die Nutzniessung ewig währen werde, weil sie nicht durch Tod (...) untergehen würde; aus diesem Grund würde das Eigentum künftig wertlos sein, weil ihm Gebrauch und Nutzung dauernd fehlten. Es hat sich aber gleichwohl die Ansicht durchgesetzt, dass eine Klage zu gewähren sei. Daraus ergab sich aber der weitere Zweifel, wie lange der Schutz der Nutzniessung für die Stadtgemeinde dauern solle; schliesslich wurde es herrschende Meinung, dass der Schutz hundert Jahre währen solle, weil das die Lebensgrenze eines sehr langlebigen Menschen ist.

IV. Befugnisse und Pflichten

Befugnisse



- Veräußerung der Sache
- Belastung untersagt, Rn. 200
- Ausnahme Verpfändung, Rn. 199

- Sache gebrauchen
- Früchte ziehen

Warum ist die Verpfändung möglich?

IV. Befugnisse und Pflichten

Befugnisse



- Veräußerung der Sache
- Belastung untersagt, Rn. 200
- Ausnahme Verpfändung, Rn. 199

- Sache gebrauchen
- Früchte ziehen

Warum ist die Verpfändung möglich?



Der Nutzniesser ist insofern nicht schutzbedürftig. Selbst im Falle einer Verwertung der Pfandsache, bleibt der Nutzniesser gegenüber einem neuen Eigentümer berechtigt.

IV. Befugnisse und Pflichten

Befugnisse

Eigentümer

- Veräußerung der Sache
- Belastung untersagt, Rn. 200
- Ausnahme Verpfändung, Rn. 199

Nutzniesser

- Sache gebrauchen
- Früchte ziehen

natürliche Früchte

vgl. Einheit 4

juristische Früchte

Erträge aus schuldrechtlichen

Überlassungsverträgen, Rn. 192

IV. Befugnisse und Pflichten

Überlassung der Nutzung

Rn. 192: **D. 7.1.12.2 Ulpianus im 17. Buch zu Sabinus**

Der Nutzniesser kann selbst die Sache nutzen oder sie einem anderen zur Nutzung überlassen, die Nutzung verpachten oder verkaufen; denn auch wer verpachtet, nutzt, und ebenso nutzt, wer verkauft. (...)

IV. Befugnisse und Pflichten

Grenzen des Sachgebrauchs

Rn. 195: D. 7.1.13.4; 7 Ulpianus im 18. Buch zu Sabinus

(4) Der Nutzniesser darf die Lage des Eigentums nicht verschlechtern; verbessern aber kann er sie. Und wenn ihm die Nutzniessung an einem Landgut vermacht ist, dann darf er weder fruchttragende Bäume fällen noch das Wirtschaftsgebäude abreißen noch sonst etwas zum Nachteil des Eigentums tun. Und wenn es sich etwa um ein dem Vergnügen dienendes Grundstück handelt, mit Grünanlagen, Alleen und Spazierwegen, von Zierbäumen überschattet, die keine Früchte tragen, darf er diese nicht fällen, um etwa einen Gemüsegarten anzulegen oder sonst etwas, was Ertrag bringen soll. (...)

(7) Wenn aber die Nutzniessung an einem Gebäude vermacht ist, kann der Nutzniesser, sagt der jüngere Nerva, Fensteröffnungen anbringen, aber auch einen Farbanstrich, Wandmalereien, Marmorböden, kleine Standbilder und was sonst zum Schmuck des Hauses dient. Aber er darf weder Zimmer verändern oder zusammenlegen oder trennen noch Vorder- oder Hintereingänge vertauschen, Fluchtgänge anlegen, das Atrium umgestalten oder den Grünanlagen eine andere Form geben; denn er darf verschönern, was er vorgefunden hat, aber ohne die Beschaffenheit des Gebäudes zu verändern. (...) Das gilt, wie Labeo schreibt, auch für den Eigentümer. (...)

IV. Befugnisse und Pflichten

Grenzen des Sachgebrauchs

Rn. 195: D. 7.1.13.4; 7 Ulpianus im 18. Buch zu Sabinus

(4) Der Nutzniesser darf die Lage des Eigentums nicht verschlechtern; verbessern aber kann er sie. Und wenn ihm die Nutzniessung an einem Landgut vermacht ist, dann darf er weder fruchttragende Bäume fällen noch das Wirtschaftsgebäude abreißen noch sonst etwas zum Nachteil des Eigentums tun. Und wenn es sich etwa um ein dem Vergnügen dienendes Grundstück handelt, mit Grünanlagen, Alleen und Spazierwegen, von Zierbäumen überschattet, die keine Früchte tragen, darf er diese nicht fällen, um etwa einen Gemüsegarten anzulegen oder sonst etwas, was Ertrag bringen soll. (...)

(7) Wenn aber die Nutzniessung an einem Gebäude vermacht ist, kann der Nutzniesser, sagt der jüngere Nerva, Fensteröffnungen anbringen, aber auch einen Farbanstrich, Wandmalereien, Marmorböden, kleine Standbilder und was sonst zum Schmuck des Hauses dient. Aber er darf weder Zimmer verändern oder zusammenlegen oder trennen noch Vorder- oder Hintereingänge vertauschen, Fluchtgänge anlegen, das Atrium umgestalten oder den Grünanlagen eine andere Form geben; denn er darf verschönern, was er vorgefunden hat, aber ohne die Beschaffenheit des Gebäudes zu verändern. (...) Das gilt, wie Labeo schreibt, auch für den Eigentümer. (...)



Grenze: Funktionsänderung; Zweckbestimmung des Eigentümers muss akzeptiert werden.

IV. Befugnisse und Pflichten

Pflichten

Eigentümer ←————→ **Nutzniesser**

Nutzung ermöglichen

Sache erhalten, Rn. 194

nicht auf Sache einwirken, Rn. 201

IV. Befugnisse und Pflichten

Sacherhaltung bei Sachgesamtheiten

Rn. 194: **Inst. Just. 2.1.38**

Hat jemand die Nutzniessung an einer Herde, so muss der Nutzniesser für die gestorbenen Tiere aus dem Nachwuchs Ersatz leisten, wie Julianus glaubt, und an die Stelle abgestorbener Weinstöcke und Bäume muss er andere setzen. Denn er hat ordnungsgemäss zu wirtschaften und die Sache wie ein guter Hausvater zu gebrauchen.

IV. Befugnisse und Pflichten

Pflichten

Eigentümer



Nutzniesser

Nutzung ermöglichen

Sache erhalten, Rn. 194

nicht auf Sache einwirken

Sicherheit leisten durch Stipulation, Rn. 197 f.

mittelbar erzwungen durch
drohende Rechtsnachteile

IV. Befugnisse und Pflichten

cautio usufructuaria, Sicherheitsleistung durch den Nutzniesser

Rn. 197: D. 7.1.13pr. Ulpianus im 18. Buch zu Sabinus

Wenn die Nutzniessung an einer Sache vermacht ist, kann der Eigentümer für die Sache eine Sicherheitsleistung verlangen, die der Richter kraft seines Amtes anzuordnen hat; denn so wie der Nutzniesser Gebrauch und Nutzung haben soll, so soll der Eigentümer hinsichtlich seines Eigentums gesichert sein. Julianus billigt im 38. Buch seiner Digesten die Ansicht, dass dies für jede Nutzniessung gelte. Wenn eine Nutzniessung vermacht sei, so sei dem Nutzniesser die Klage nicht eher zu geben, als bis er Sicherheit geleistet habe, die Nutzung nach billigem Ermessen eines redlichen Mannes auszuüben. Sind es aber mehrere, die mit dem Nutzniessungsvermächtnis beschwert worden sind, so muss jedem [von ihnen] Sicherheit geleistet werden.

Welche Schutzlücke schliesst die Sicherheit?

IV. Befugnisse und Pflichten

cautio usufructuaria, Sicherheitsleistung durch den Nutzniesser

Rn. 197: **D. 7.1.13pr. Ulpianus im 18. Buch zu Sabinus**

Wenn die Nutzniessung an einer Sache vermacht ist, kann der Eigentümer für die Sache eine Sicherheitsleistung verlangen, die der Richter kraft seines Amtes anzuordnen hat; denn so wie der Nutzniesser Gebrauch und Nutzung haben soll, so soll der Eigentümer hinsichtlich seines Eigentums gesichert sein. Julianus billigt im 38. Buch seiner Digesten die Ansicht, dass dies für jede Nutzniessung gelte. Wenn eine Nutzniessung vermacht sei, so sei dem Nutzniesser die Klage nicht eher zu geben, als bis er Sicherheit geleistet habe, die Nutzung nach billigem Ermessen eines redlichen Mannes auszuüben. Sind es aber mehrere, die mit dem Nutzniessungsvermächtnis beschwert worden sind, so muss jedem [von ihnen] Sicherheit geleistet werden.

Welche Schutzlücke schliesst die Sicherheit?



Schutz des Eigentümers gegen unzureichende Sacherhaltung oder übermässige Fruchtziehung; dann sofortiges Vorgehen mit der Stipulationsklage möglich, vgl. Rn. 198

V. Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen

Ist Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen möglich?

Konzept der Nutzniessung



Sachgebrauch unter Erhalt der
Sachsubstanz

vgl. Rn. 202



Nutzung
verbrauchbarer Sachen



Verbrauch der
Sachsubstanz

V. Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen

Neuerung durch Gesetzgebung

Rn. 203: D. 7.5.1 Ulpianus im 18. Buch zu Sabinus

Der Senat hat bestimmt, dass an allen Sachen, von denen feststeht, dass sie in jemandes Vermögen sind, eine Nutzniessung vermacht werden kann; auf diesen Senatsbeschluss geht es offenbar zurück, dass auch an Sachen, die durch Gebrauch verbraucht oder vermindert werden können, eine Nutzniessung vermacht werden kann.

V. Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen

Bewertung durch die Juristen

Rn. 205: D. 7.5.2 Gaius im 7. Buch zum Provinzialedikt

(pr.) Aber bei Geld muss denjenigen, die mit dem Vermächtnis einer Nutzniessung an Geld beschwert sind, eine Sicherheit geleistet werden.

(1) Durch jenen Senatsbeschluss wurde gerade nicht bewirkt, dass es an Geld eine Nutzniessung im eigentlichen Sinne gibt (denn die Natur der Dinge kann durch die Autorität des Senats nicht verändert werden), sondern es entstand in Folge des eingeführten Rechtsbehelfs bloss eine Quasi-Nutzniessung.

V. Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen

Quasi-Nutzniessung

- Interessenlage entspricht der beim Darlehen: statt Sacherhalt, Rückgewährpflicht, Rn. 204
- zusätzliche Absicherung des Eigentümers durch Sicherheitsleistung mittels Stipulation, Rn. 204 f.